Kreisamts Circulare, daß den Mendikanten ordens geistlichen die Sammlung aus dem grunde, daß sie hiezu schon für sich selbs befuget sind, oder daß eine orts obrigkeit ihnen solches erlaubet, keinerdings zu gestatten, und selbe also zur neuerlichen Erwirkung dießfälliger bewilligung angewiesen worden seyen. ddo 24.t & praes. 25.t dieß.

Lieuet ad Statum notitie, und beruhet auf sich.

Vergleichen, zu der von dem hohen orts abgeordneten Weltpriester Hn Ignatz Mantinger bestimmten Schulen visitation und behandlung dießfälliger gegenstande, einige Deputirte abzuordnen, und dem Hn Mantinger in dem nöthigen anhanden zu stehen. ddo 21.t & praes. 25.t dieß.

Mit beyschließung des Verzeichnisses der bestellten Dekanat Schulvisitatoren.

Über die zu solchem Ende vom burgermeisterlichen Amt auf den 27.t & 28.t dieß bereits erfolgte Abordnung der Hn Deputirten, und von diesem hierüber erstatteter Relation ist der in sachen formirte neue Plan des Schulwesens abzuwarten, und darüber seiner zeit das weitere zu resolviren.

Rescript von der hochfürstlich trientnerisch geistlichen Kanz: